

Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung im Aufbaustudiengang Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik an der Universität Erlangen-Nürnberg (Postgraduiertenstudiengang)

Vom 28. Mai 1998

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 51 der Qualifikationsverordnung (BayRS 22.10-1-1-3-K) erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Zweck der Prüfung

Der Aufbaustudiengang Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik an der Universität Erlangen-Nürnberg wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen. Diese Prüfung stellt fest, ob die Kandidaten die für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik nötigen Kenntnis erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden.

§ 2 Magistergrad

Aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfung wird den Absolventen des Aufbaustudiengangs der Magistergrad

“Magister der Entwicklungsökonomik (postgrad.)”, abgekürzt: “M.D.E. (postgrad.)”

verliehen.

§ 3 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Aufbaustudiengang wird nachgewiesen durch

1. ein vierjähriges wissenschaftliches, in der Regel wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Hochschulstudium, das in dem Land zur Promotion berechtigt, in dem der Kandidat die Abschlussprüfung bestanden hat,

2. eine einschlägige, mindestens zweijährige Berufserfahrung mit deutlich erkennbarem Zusammenhang zur Entwicklungszusammenarbeit und
 3. Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache (in der Regel Englisch, Spanisch oder Französisch; der Nachweis der Sprachkenntnisse geschieht in Englisch durch Vorlage eines TOEFL-Tests oder eines vergleichbaren Zertifikats, in anderen Sprachen durch Vorlage eines qualifizierten Sprachzertifikats oder einer gesonderten Sprachprüfung.
- (2) In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss zum Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen gehört werden.

§ 4

Studiendauer, Prüfungsfristen

- (1) Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 78 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Die Studienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit und die Abschlussprüfungen sowie die vorgeschriebene praktische Tätigkeit von 16 Wochen beträgt im Regelfall vier Semester.
- (3) Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Prüfung melden, dass er sie bis zum Ende des vierten Semesters ablegen kann. Meldet er sich nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, dass er diese bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt hat, oder legt er sie bis dahin nicht ab, so gilt sie als erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe nicht zu vertreten; dabei gelten nur nicht rechtzeitig abgelegte Prüfungsteile als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Überschreitet der Kandidat die Frist nach Satz 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.
- (4) Die Abschlussprüfung kann vor Ablauf des für die Meldung vorgesehenen Termins abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Abschlussprüfung. Er ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studienzeiten und gibt ihm ggf. Anregungen zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) Die dem Prüfungsausschuss obliegenden Aufgaben werden von dem Prüfungsausschuss mit wahrgenommen, der gemäß § 5 der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung gebildet ist.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer.
- (2) Zu Prüfern können bestellt werden:
 1. Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG und
 2. Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren.
- (3) Zu Beisitzern können Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden.

§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beteiligung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit den Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb jedes Semesters abgehalten.
- (2) Der Prüfungsbeginn sowie die Meldefrist für die Bewerber werden spätestens einen Monat vorher durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Prüfungsräume werden spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekanntgegeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Hinweis auf den Aushang spätestens eine Woche vor der Prüfung schriftlich zu laden.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

Studienzeiten und Studienleistungen in anderen Studiengängen können anerkannt werden, soweit ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Aufbaustudiengangs im wesentlichen entsprechen. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Anerkennung ist nur bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Studienzeit und der darauf entfallenden Studienleistungen zulässig.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu

einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das die medizinischen Befundtatsachen zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit enthalten muss. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 nachzuholen; zur Nachholung einer mündlichen Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis von schriftlichen Prüfungen eines Prüfungstermins gilt folgendes:

Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Kandidat nur in einem Fach die Klausur erbracht hat; die Prüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin in allen drei Fächern nachzuholen. Die Prüfung gilt als abgelegt, wenn der Kandidat in dem Prüfungstermin in zwei Fächern die Klausuren erbracht hat; die Prüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin fortzusetzen; die Prüfungsergebnisse in den abgelegten Fächern werden angerechnet.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 3 sind dem Studenten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat nach Ausgabe der Prüfungsarbeiten im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel ist und nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Ist die Täuschung oder Störung nach den Absätzen 5 und 6 so schwerwiegend, dass der Ausschluss von der weiteren Prüfung gerechtfertigt erscheint, so beschließt der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der weiteren Prüfung.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, beim Prüfer oder beim Aufsichtsführenden geltend gemacht und in angemessener Frist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungen dürfen von Amts wegen Anforderungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit wird in der Regel durch zwei Prüfer beurteilt; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. Von der Beurteilung durch einen zweiten Prüfer kann nur abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist und ob durch Benennung eines zweiten Prüfers eine unzumutbare Verzögerung eintreten würde.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder in Gruppen mit höchstens vier Kandidaten in der Regel vor einem Prüfer durchgeführt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen. Der Beisitzer muß eine Diplomprüfung oder vergleichbare Prüfungen bestanden haben und soll hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) Bei mündlichen Prüfungen werden Kandidaten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen eines Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(4) Die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse geschieht unter Ausschluss der Zuhörer.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden die folgenden Noten verwendet:

| | | |
|---------------|---|--|
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut: eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | = | ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; |
| 4,3; 4,7; 5,0 | = | nicht ausreichend: eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht mehr entspricht. |

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit und jede Fachnote mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Die Fachnote wird aus der einfach gewichteten Note der Klausur und der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung errechnet. Bei der Bildung der Fachnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt:

| | | |
|---------|---------|---------------|
| | bis 1,5 | sehr gut, |
| von 1,6 | bis 2,5 | gut, |
| von 2,6 | bis 3,5 | befriedigend, |
| von 3,6 | bis 4,0 | ausreichend. |

(3) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten und der Abschlussarbeit errechnet. Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierbei täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Abschlussprüfung entgeltlich nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind:

1. Nachweis der Qualifikation für das Aufbaustudium gemäß § 3,
2. ein in der Regel viersemestriges Studium im Aufbaustudiengang Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik entsprechend der Studienordnung, wovon das der Prüfung vorausgehende Semester an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg studiert sein muss,
3. je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei von drei Kernfächern und in einem Wahlfach.

a) Kernfächer sind:

- 1.) Entwicklungssoziologie
- 2.) Entwicklungspolitik
- 3.) Internationale Wirtschaftspolitik

b) Wahlfächer sind:

- 1.) Auslandswissenschaft: Englischsprachige Kulturen
- 2.) Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Spanien/Lateinamerika)
- 3.) Finanzwissenschaft
- 4.) Internationales Management
- 5.) Öffentliches Recht
- 6.) Psychologie
- 7.) Soziologie
- 8.) Steuerrecht
- 9.) Volkswirtschaftslehre
- 10.) Wirtschafts- und Betriebssoziologie
- 11.) Wirtschaftsgeschichte
- 12.) Wirtschaftsgeographie

- 13.) Wirtschaftsinformatik
- 14.) Wirtschaftspolitik

Der Prüfungsausschuss kann weitere Fächer als Wahlfächer zulassen.

4. Nachweis einer für das Ausbildungsziel geeigneten, von einem im Aufbaustudiengang hauptberuflich tätigen Hochschullehrer betreuten praktischen Tätigkeit von mindestens 16 Wochen Dauer,
5. eine Erklärung, dass der Kandidat noch keine Prüfung in diesem oder in einem vergleichbaren Aufbaustudiengang endgültig nicht bestanden hat und dass für die Meldung zur Prüfung seine Rechte aus der Immatrikulation nicht erloschen sind.

(2) Dem an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gerichteten Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und die Erklärung nach Absatz 1 Nr. 5.
2. Ein vom Kandidaten verfaßter Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges.

Bei der Zulassung zur Abschlußarbeit (vgl. § 22) sind die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 und 5 nachzuweisen.

(3) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder
2. die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder vollständig vorlegt oder bis zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannten Zeitpunkt nicht vervollständigt hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(4) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag aus wichtigem Grund von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen befreien oder auf die Nachforderung von Unterlagen verzichten.

§ 20

Meldung zur Abschlussprüfung

Der Kandidat hat sich innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Frist (vgl. § 8 Abs. 2) beim Prüfungsamt zur Prüfung zu melden.

§ 21

Gliederung zur Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in zwei Teile:

1. die Abschlussarbeit und
2. die schriftliche und mündliche Prüfung in drei Prüfungsfächern.

(2) Die Abschlussarbeit wird in der Regel nach dem dritten Fachsemester vergeben. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 dürfen erst erbracht werden, wenn die Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist. Die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen sind in einem Abschnitt abzulegen; sie sollen innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen sein.

§ 22 Abschlussarbeit

(1) In der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er imstande ist, Fragestellungen der internationalen Wirtschafts- und Entwicklungspolitik in angemessener Weise nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von dem durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfer vergeben. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema einreichen. Das Thema muß in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Aufbaustudium stehen und so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 4 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann. Das Thema der Arbeit und der Name des Betreuers sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit darf 12 Wochen nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Prüfers, der die Arbeit vergeben hat, die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 6 Wochen verlängern. Weist der Kandidat vor Ablauf der Abgabefrist nach, dass er den Termin aus von ihm nicht zu vertretenen Gründen nicht einhalten kann, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist bewilligen. Wird die Abschlussarbeit nicht termingerecht vorgelegt, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Die Abschlussarbeit ist innerhalb der festgesetzten Zeit in zwei Exemplaren und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abschlussarbeit hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass er sie selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat.

(6) Die Arbeit muß von zwei Prüfern beurteilt werden; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Note der Abschlussarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Beurteilung der beiden Prüfer; § 14 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend. Die Note ist dem Kandidaten bekanntzugeben.

(7) Ist die Abschlussarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Note gestellt werden muß, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Versäumt der Kandidat die Antragsfrist, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 für die Wiederholung. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 23 Umfang des zweiten Teils der Abschlussprüfung

(1) Der zweite Teil der Abschlussprüfung umfaßt die Prüfung in zwei von drei Kernfächern und in einem Wahlfach.

a) Kernfächer sind:

- 1.) Entwicklungssoziologie
- 2.) Entwicklungspolitik
- 3.) Internationale Wirtschaftspolitik

b) Wahlfächer sind:

- 1.) Auslandswissenschaft: Englischsprachige Kulturen
- 2.) Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Spanien/Lateinamerika)
- 3.) Finanzwissenschaft
- 4.) Internationales Management
- 5.) Öffentliches Recht
- 6.) Psychologie
- 7.) Soziologie
- 8.) Steuerrecht
- 9.) Volkswirtschaftslehre
- 10.) Wirtschafts- und Betriebssoziologie
- 11.) Wirtschaftsgeschichte
- 12.) Wirtschaftsgeographie
- 13.) Wirtschaftsinformatik
- 14.) Wirtschaftspolitik

Der Prüfungsausschuss kann weitere Fächer als Wahlfächer zulassen.

(2) In jedem der Prüfungsfächer gemäß Absatz 1 finden eine schriftliche Prüfung (2stündige Klausur) und eine etwa 15minütige mündliche Prüfung statt.

(3) Der Kandidat kann von demselben Prüfer in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern geprüft werden.

(4) Für jede Klausur sind mindestens zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen, soweit nicht die besonderen Umstände einzelner Fächer etwas anderes erfordern. Die Aufgaben werden dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt. Die dabei erlaubten Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.

(5) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Aufbaustudienganges gemäß der Studienordnung.

§ 24

Nichtbestehen der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist,
2. die Fachnote nicht in jedem der drei Prüfungsfächer wenigstens "ausreichend" lautet.

(2) Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit nicht innerhalb der festgesetzten Bearbeitungszeit (vgl. § 22 Abs. 4) abgegeben worden ist oder der Kandidat bei deren Anfertigung gegen § 22 Abs. 6 Satz 3 verstößt.

(3) §§ 4 Abs. 3 und 10 bleiben unberührt.

§ 25
Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder ist § 4 Abs. 3 anzuwenden, ist sie in den nicht bestandenen Teilen zu wiederholen. Die Anfertigung einer neuen Abschlussarbeit entfällt, wenn die Abschlussarbeit bereits mit mindestens "ausreichend" bewertet ist; eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Fachprüfung wird angerechnet.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

§ 26
Zeugnis und Magisterurkunde

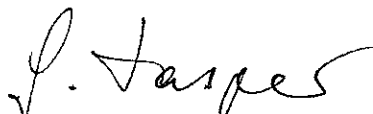
- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung werden ein Zeugnis und eine Magisterurkunde in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Fachnoten sowie Thema und Note der Abschlussarbeit. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt worden ist.
- (3) Die Magisterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Mit der Aushändigung der Magisterurkunde erhält der Absolvent die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 2 zu führen.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Februar 1998 und 27. Mai 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 14. April 1998 Nr. X/5 - 6/36 710¹.

Erlangen, den 28. Mai 1998


Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 28. Mai 1998 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Mai 1998 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Mai 1998.